

HERBERT SCHLÖGEL · REGENSBURG

DAS NATURRECHT – BLEIBENDES THEMA DER THEOLOGISCHEN ETHIK

Ein Blick in die Literatur der Theologischen Ethik (hier verstanden als übergreifender Begriff von Moralthologie und Sozialethik) zeigt, dass das Naturrecht in vielfältiger Weise präsent ist. Zugleich wird dabei sichtbar, dass die Art und Weise, wie vom Naturrecht gesprochen und in welchem Zusammenhang es eingebracht wird, trotz Rückgriff auf die Vorgaben der Tradition unterschiedlich ist. Im Folgenden sollen einige Gesichtspunkte der aktuellen Bezugnahme in der Theologischen Ethik aufgegriffen werden. Es wird hier mehr um moraltheologische, denn um sozialetische Beiträge gehen. Vollständigkeit ist weder angezeigt noch möglich. So wichtig es ist, das Gespräch mit der Evangelischen Ethik darüber zu führen, so kann dies an dieser Stelle nicht erfolgen. Auch eine weitgehende Beschränkung auf den deutschen Sprachraum ist angezeigt.

1. Papst Benedikt XVI. und das Naturrecht

Verstärkt hat sich Papst Benedikt in der letzten Zeit zum Naturrecht geäußert. Zu Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Papst sich früher wesentlich skeptischer gezeigt hat, als dies gegenwärtig geschieht¹. In welchen Zusammenhängen spricht der Papst vom Naturrecht? Beginnen wir mit der «ranghöchsten» Äußerung in der Enzyklika «Caritas in Veritate» (2009). In der Nr. 75 weist der Papst auf die Verbindung von sozialer und anthropologischer Frage hin. Er verdeutlicht dies an den Möglichkeiten der Biotechnologien (z.B. In-Vitro-Fertilisation, Embryonenforschung u.a.) in denen «das Gewissen nur dazu berufen (ist), eine rein technische Möglichkeit zur Kenntnis zu nehmen». Weiter werden die mächtigen Instrumente bagatellisiert – so kritisch der Papst –, «die der «Kultur des Todes» zur Verfügung stehen (Abtreibung, Euthanasie)». Die damit verbundenen kulturellen Auffassungen leugnen die Würde des

HERBERT SCHLÖGEL, geb. 1949, ist Professor für Moralthologie an der Universität Regensburg. Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Menschen. Die reiche Welt laufe auch Gefahr – so der Papst – «wegen eines Gewissens, das bereits unfähig ist, das Menschliche zu erkennen», die Schläge der Armen an ihren Türen zu überhören. «Gott enthüllt dem Menschen den Menschen; die Vernunft und der Glaube arbeiten zusammen, ihm das Gute zu zeigen, wenn er es nur sehen wollte; das Naturrecht, in dem die schöpferische Vernunft aufscheint, zeigt die Größe des Menschen auf, aber auch sein Elend, wenn er den Ruf der moralischen Wahrheit nicht annimmt».

Das Naturrecht wird hier in enge Verbindung mit der Würde des Menschen und dem Gewissen gebracht. Das Gewissen ist fähig, das Menschliche zu erkennen, wenn es sich auf das Naturrecht bezieht.

Die Bindung der Bioethik an das Naturrecht ist ein Anliegen, das der Papst in seiner Ansprache an die Mitglieder der Päpstlichen Akademie für das Leben (13.02.2010) zum Ausdruck bringt. «Die Anerkennung der menschlichen Würde als unveräußerliches Recht hat nämlich ihre erste Grundlage in jenem Gesetz, das nicht von Menschenhand niedergeschrieben, sondern vom Schöpfergott dem Menschen ins Herz eingeschrieben wurde, ein Gesetz, das von jeder Rechtsordnung als unverletzlich anzuerkennen ist und die jeder Einzelne zu respektieren und zu fördern verpflichtet ist»². Dies gilt auch für den Gesetzgeber, denn «das natürliche Sittengesetz ermöglicht es Kraft seines universalen Charakters» sowohl die menschliche Person wie die gesamte Schöpfungsordnung zu achten.

Drei Jahre zuvor hatte der Papst in seiner damaligen Ansprache an die Päpstliche Akademie für das Leben (24.02.2007) die enge Zugehörigkeit von Gewissen, Naturrecht und dem Recht auf Leben betont. «Der Christ ist deshalb ständig aufgerufen, aktiv zu werden, um den zahlreichen Angriffen, denen das Recht auf Leben ausgesetzt ist, die Stirn zu bieten. Er weiß, daß er dabei auf Begründungen zählen kann, die tief im Naturrecht verwurzelt sind und daher von jedem Menschen rechten Gewissens geteilt werden können»³.

Bei der Ansprache aus Anlass des 40. Jahrestages der Enzyklika «*Humanae Vitae*» (10.05.2008) weist der Papst auf die Gesetze hin, die der Natur eingeschrieben sind. «Das natürliche Sittengesetz, das der Anerkennung der wahren Gleichheit zwischen Personen und Völkern zugrunde liegt, sollte als die Quelle erkannt werden, an der sich auch die Beziehung der Eheleute untereinander und ihre Verantwortung, Kinder zu zeugen, ausrichten muss»⁴.

In verschiedenen Ansprachen an die Internationale Theologenkommission hat der Papst die Bedeutung des Naturrechts unterstrichen. So interpretiert er in seiner Ansprache vom 5.10.2007 eine entsprechende Passage des Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1955): «Einerseits erkennt man, daß der ethische Inhalt des Glaubens keine dem Gewissen des Menschen von außen diktierte Auferlegung darstellt, sondern eine Norm, die

ihren Grund in der menschlichen Natur selbst hat; andererseits wird vom natürlichen Sittengesetz her, das an sich jedem vernunftbegabten Geschöpf möglich ist, die Basis gelegt, um mit allen Menschen guten Willens und allgemeiner gesagt, mit der zivilen und säkularen Gesellschaft in einen Dialog zu treten»⁵. Ein Jahr später verweist der Papst im Blick auf das Dokument der Internationalen Theologenkommission «Auf der Suche nach einer universalen Ethik: Ein neuer Blick auf das natürliche Sittengesetz» noch einmal darauf, dass dadurch die Würde des Menschen geschützt werde.

Dem Papst geht es in seinen verschiedenen Beiträgen darum, das Naturrecht (bzw. das natürliche Sittengesetz) als gemeinsamen Bezugspunkt zu allen Menschen guten Willens herauszustellen. Besonders gewinnt es seine Bedeutung im Blick auf die Würde des Menschen⁶. Das Naturrecht ist aus der Sicht des Papstes besonders am Beginn und Ende des menschlichen Lebens sowie bei seiner Weitergabe wichtig. Was in den päpstlichen Äußerungen nicht aufscheint, ist die Diskussion, die innerhalb der Moralthologie und Sozialethik in den letzten Jahrzehnten intensiv um das Naturrecht und seine Aussagekraft geführt wurde. Dies gilt auch für die Interpretation des Naturrechts in der Tradition, die sich in den Äußerungen des Papstes kaum widerspiegelt, über die aber eine breite Auseinandersetzung stattgefunden hat.

2. Theologiegeschichtliche Bezugspunkte

Natur, Naturrecht und natürliches Sittengesetz sind Begriffe mit einer sehr langen Geschichte⁷. Es ist verständlich, dass Termini mit einer so langen Historie ganz unterschiedliche Phasen ihres Verständnisses mitgemacht haben und es *die* Natur, *das* Naturrecht bzw. *das* natürliche Sittengesetz nicht gibt. Ansätze sind bereits bei den Sophisten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. zu sehen. Sie haben die Unterscheidung eingebracht zwischen Gesetzen, die durch positive Setzung (thesis) von Menschen gemacht wurden und die durch die Natur (physis) oder von Natur aus gelten. Die erstgenannten Gesetze sind veränderbar, die zweiten nicht. Was die Entwicklung des Naturrechts von Anfang an geprägt hat, ist seine geschichtliche Einbettung. Im Griechenland der Antike war es die Erfahrung, dass in der einen Stadt etwas gefordert wurde, was in der anderen Stadt verboten war. «Ihren eigentlichen Ausbau hat die antike Lehre vom Naturgesetz in der Stoa gefunden. Hier wird es zur Begründung und Rechtfertigung der Moral überhaupt. Etwas ist gut und deshalb zu tun, wenn es dem Gesetz der Natur entspricht; und alles was der Mensch zu tun hat, ist dort zu finden. In ethisch guter Weise handeln heißt: vivere secundum naturam»⁸.

Die Entwicklung des Naturrechts in der Theologischen Ethik ist wesentlich geprägt durch Thomas von Aquin. Dabei findet sich bei aller System-

tisierung kein einheitliches Verständnis bei Thomas. So sehr die Interpretation seiner Texte zum Teil kontrovers ist, so sehr zeigt sich auch die Vieltätigkeit des Naturrechts und die damit gegebene Herausforderung die Schwierigkeit, das, was das Naturrecht ist und zu ihm gehört, im Einzelnen zu bestimmen.

Für Thomas ist das natürliche Sittengesetz (*lex naturalis*) im ewigen Gesetz Gottes grundgelegt. Es ist ausgeprägt als Vernunftgesetz und Teilhabe am ewigen Gesetz (*lex aeterna*) in der vernünftigen Kreatur (STh I-II, q 91, a 2). Die Teilhabe am ewigen Gesetz ermöglicht die gesetzgebende Tätigkeit der Vernunft. «Diese regelnde und gesetzgebende Tätigkeit des vernünftigen Geschöpfes aber, die es aus der Teilhabe an der ewigen Vernunft Gottes und seiner regelnden und maßgebenden Vorsehung gewinnt, wird natürliches Gesetz (*lex naturalis*) genannt»⁹. Die Entfaltung dieses natürlichen Sittengesetzes geschieht von den obersten Prinzipien der praktischen Vernunft her, dessen Grundlegendes lautet: «Das Gute ist zu tun, das Schlechte zu meiden» (STh I-II, q 94, a 2). Zu den Prinzipien der praktischen Vernunft zählt Thomas auch eine Reihe anderer Grundprinzipien, die nicht einfach mit der Vernunft identisch sind, sondern ihr zum Teil voraus liegen: die natürlichen Neigungen (*inclinationes naturales*). Diese sind zwar zum einen vorgegeben, zugleich aber keine fixen Größen, so dass auch hier die Vernunft zur Konkretion gefragt ist. Thomas nennt drei *inclinationes naturales*: die Neigung zur Selbsterhaltung, zur Arterhaltung und zur Erkenntnis. In der Theologischen Ethik fand eine intensive Diskussion statt, wie das Zusammenspiel von Vernunft und natürlichen Neigungen näher zu verstehen ist. «Das Spezifikum der thomanischen Naturrechtslehre besteht [...] darin, dass sie die Vernunftnatur und die körperlich-leibliche Dimension des Menschen nicht gegeneinander ausspielt, sondern in ihrer wechselseitigen Verschränkung zusammendenkt. Diese integrative Sichtweise führt zur Vorstellung der «Natur» als eines im praktischen Selbstvollzug des Menschen immer schon vorausgesetzten, allgemein umschriebenen Horizontes ganzheitlicher menschlicher Vollendung, der den Spielraum der einzelnen Handlungsentscheidungen begrenzt und die Richtung weist»¹⁰.

Thomas behandelt in anderem Zusammenhang, also nicht dort, wo er sich ausdrücklich mit dem Naturgesetz beschäftigt, sondern bei konkreten Fragen, naturrechtliche Forderungen. So spricht er z.B. beim Thema der Sexualethik von Sünden «gegen die Natur» (STh II-II, q 154, a 11), die deshalb immer als schwere Sünden verstanden werden.

Während in der jüngeren Debatte um das Naturrecht stärker die Vermittlung von praktischer Vernunft und natürlichen Neigungen im Vordergrund stand und steht, hat ein Strang in der Naturrechtslehre die Konkretisierungen bei Thomas zum Ausgangspunkt genommen, eine Reihe konkreter naturrechtlicher Forderungen aus einer metaphysischen Wesens-

natur des Menschen abzuleiten. Dies geschah vor allem verstärkt in der Neuscholastik, in der dann aus der Natur des Menschen konkrete Normen in verschiedenen Bereichen (z.B. Eigentum, Sexualethik) formuliert wurden. Aber auch die andere Sichtweise wurde vor allem in der Spätscholastik weiterentwickelt. Hier wurden im Rückgriff auf das Verständnis der vernunftbestimmten Natur des Menschen bei Thomas doch erste Ansätze eines Ethos der Menschenrechte formuliert¹¹.

Zunehmend ergaben sich Schwierigkeiten, vom Naturrecht her zu argumentieren. Das Zerbrechen der mittelalterlichen Weltordnung wie der Einwand des «naturalistischen Fehlschlusses» seien genannt. «Mit dem Zerbrechen der Vorstellung einer Zielgerichtetheit der Natur ist [...] die Einsicht verbunden, dass sich aus Aussagen über die Wirklichkeit der Natur keine Aussagen über das ethisch richtige Handeln ableiten lassen»¹². Die Zielgerichtetheit der Natur war durch die naturwissenschaftliche Zugangsweise zur Welt und der damit verbundenen Weiterentwicklung der Technik in Frage gestellt. Ein Zusammenhang, aus dem vom Sein dann das Sollen folgt, war nicht mehr möglich. Als Konsequenz für das Naturrecht ergab sich daraus, dass nicht immer detailliertere Weisungen aus ihm begründet werden konnten, sondern dass sein Umfang und Inhalt begrenzt sein müssen. Franz Böckle sprach deshalb in seiner «Fundamentalmoral» von ethisch relevanten Grundeinsichten, die nicht willkürlich übersprungen werden dürften, da sie doch Vorgegebenheiten natürlicher und anthropologischer Art sind, die zum Menschsein gehören. Er nahm damit die thomatische Lehre von den natürlichen Neigungen (*inclinationes naturales*) auf und unterschied zwischen fundamentalen Gütern und Werten. Güter liegen dem Wollen des Menschen voraus. Solche fundamentalen Güter sind: die jedem Menschen aus sich selbst zukommende Menschenwürde, die menschliche Gesellschaft und ihre Institutionen, die menschliche Sexualität, die leibliche Integrität oder das Eigentum. Als Werte, die dann durch den Willen des Menschen geprägt sind, gelten: Gerechtigkeit, Solidarität, Treue u.ä.¹³.

Das Bemühen, das hinter diesem Vorschlag steht, ist deutlich: Die naturrechtlichen Vorgaben beziehen sich nicht auf normative Einzelanweisungen, sondern auf einige wenige grundlegende Einsichten, die für menschliches Leben und Zusammenleben wichtig sind. Zugleich zeigt sich, dass die Idee des natürlichen Sittengesetzes oder Naturrechts sich keineswegs überlebt hatte, aber im jeweiligen geschichtlichen Kontext neu situiert werden muss.

3. Gegenwärtige Bezugspunkte

Das Thema Naturrecht ist in der Theologischen Ethik heute präsent. Auch der Bezug auf die klassischen Texte – allen voran der Gesetzestraktat des

Thomas von Aquin – ist vielerorts zu finden. Auf die Chancen und Grenzen des Naturrechts wird immer wieder hingewiesen. Leitend ist für die theologisch-ethischen Überlegungen, «dass der ethische Anspruch nicht durch eine zufällige Festsetzung durch die Menschen zustande kommt, sondern den Menschen von Natur aus vorgegeben ist, dass also das Maß für ethisch Richtiges und Falsches ein *vor-positives Maß* ist»¹⁴. Es geht damit um die Wahrheitsfähigkeit und universale Geltung der moralischen Urteile. Das von Natur aus Vorgegebene ist für das Gelingen menschlichen Lebens notwendig, erfordert aber zugleich das vernunftgemäße Handeln des Menschen. Dies impliziert, dass eine ethische Theorie, «die von der prinzipiellen Wahrheitsfähigkeit der praktischen Vernunft ausgeht und einen universalen Geltungsanspruch für ihre Aussagen erhebt [...] in ihren Ergebnissen unterschiedslos allen Individuen, Völkern und Kulturen zugemutet werden kann, weil sie sich auf die Anfangsbedingungen des Menschseins beschränkt und nur den unhintergehbaren Schutzraum garantiert, in dem sich ein menschenwürdiges Dasein entfalten kann»¹⁵. Das heißt «natürlich» auch, dass nur wenige fundamentale anthropologische Daten genannt werden, die dann ihrerseits durch Sinnentwürfe religiöser oder säkularer Art inhaltlich ausgestaltet werden müssen. Diese fundamentalen anthropologischen Bezugspunkte sind heute in den Menschenrechten zu finden, die ihrerseits auf der Menschenwürde aufbauen. Dabei kann, wie Eberhard Schockenhoff deutlich macht, der Gedanke der Menschenwürde in seinem normativen Kern nur bedeuten, dass Menschen sich gegenseitig als freie Vernunftwesen zu achten und ihren Lebensraum zu schützen haben. Das schließt aus, «den normativen Kerngehalt der Menschenwürde [...] an das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder das Erreichen einer erforderlichen Entwicklungsstufe zu binden. Wenn wir kraft eigenen Rechts als Menschen existieren und nicht durch den Willen der anderen zu Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft berufen werden, dann kann allein die naturale Zugehörigkeit zur biologischen Spezies, das Merkmal menschlicher Abstammung, den Ausschlag geben»¹⁶.

Dies bildet auch das moralische Fundament des Rechtsstaats, das allerdings verschiedentlich in Zweifel gezogen wird. Das ist dann der Fall, wenn die Menschenwürde an bestimmte Bedingungen geknüpft wird, oder wenn ihre Verletzung, von der «wertenden Gesamtwürdigung eines weiteren Rasters relevanter Umstände»¹⁷ abhängt. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung der Menschenwürde, die ihre Unantastbarkeit in Frage stellt und sie mit anderen Grundrechten gleichsetzt z.B. der Forschungsfreiheit, dadurch außer Kraft gesetzt wird.

Ein anderer Akzent im Blick auf die Bedeutung des Naturrechts wird deutlich, wenn von der vielfältigen Ambivalenz unserer pluralistischen Gesellschaft ausgegangen wird. Mehr eine haltungsethische, denn normative

Aussage bringt Josef Römelt in die Diskussion um das Naturrecht ein: «Es ist das Anliegen einer Synthese, einer Integration der gespaltenen Wirklichkeit, die das Erleben der differenzierten Wirklichkeit moderner Kultur prägt und zwischen Freiheit und Unfreiheit hin- und hergehen lässt. Es stellt sich die Frage: Gibt es denn keine sinnvolle Mitte zwischen der rationalistischen Einseitigkeit der jüngeren naturrechtlichen Tradition auf der einen Seite und der sensiblen Mutlosigkeit heute auf der anderen?»¹⁸ Für die Kirche und Theologie ist hier Mut zum gesellschaftlichen Dialog gefordert. Ethische Überlegungen sind in den diskursiven Prozess der Gesellschaft einzubringen. «Die Aufgabe der Ethik wäre dabei nicht mehr die unmittelbare Begründung sittlicher Inhalte. Natürlich muss die Ethik in Anwendungsdiskursen, besonders advokatorisch, konkrete Fragestellungen aufgreifen. Aber zuerst muss es hier um eine Reflexion der rationalen Regeln gehen, die die vernünftige Lösung der ethischen Konflikte vorbereitet»¹⁹.

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen und Konflikte ist es für die Theologische Ethik elementar, die damit verbundenen Spannungen auszuhalten und konstruktiv an den Lösungen mitzuarbeiten. «Damit verwandelt sich aber die naturrechtliche Rationalität in die kommunikativ und diskursiv aufgeschlüsselte ethische Kompetenz des Menschen, zur konkreten Entfaltung menschlicher moralischer Verantwortung in der Begegnung mit der Gesellschaft und dem Horizont des Glaubens»²⁰. Dass die Dimension des Glaubens aus theologisch-ethischer Sicht nicht ausgeklammert, sondern in den ethischen Diskurs einzubringen ist, wird immer wieder hervorgehoben²¹.

So sehr der Bezug auf die Menschenwürde und der Mut zum gesellschaftlichen Diskurs in der gegenwärtigen Debatte zu finden sind und gewürdigt werden, so wenig ist die Diskussion damit beendet. So weist Klaus Demmer darauf hin, dass in der Darstellung des Naturrechts bei Schockenhoff die Kategorie der Geschichtlichkeit fehlt. Im Rekurs auf die Menschenwürde «ist eine Beobachterperspektive (leitend), die abgeschlossenen Erkenntnisprozessen nachfolgt. Vernachlässigt wird hingegen die intrinsische Dynamik des naturrechtlichen Erkennens selbst. Sie bewegt sich [...] in der Teilnehmerperspektive»²². Die Geschichtlichkeit impliziert, dass das Naturrecht keine monolithische Größe ist, ein Eindruck, den – so Demmer – lehrantliche Texte hervorrufen. «Das Naturrecht ist eine in sich gegliederte Größe. Einzelaussagen treten mit unterschiedlicher Gewissheit auf und müssen sich eventuell modifizieren oder korrigieren, ergänzen oder präzisieren lassen»²³.

Weiter thematisiert Demmer den gesellschaftlichen Diskurs, indem er sich mit Jürgen Habermas als Gesprächspartner auseinandersetzt, insbesondere mit seiner These, die säkulare Vernunft sei nachmetaphysisch. Diese drücke sich im Gegenüber von Religion und säkularer Vernunft aus. Demgegenüber ist die Denkperspektive der Moralthologie «durch das Komple-

mentärverhältnis von Glaube und Vernunft bestimmt [...]. Soziologisch erfasste Religion bewegt sich indessen auf einer nachgeordneten Ebene. Sie bleibt unspezifisch und wird dem einmaligen Denkanspruch des christlichen Glaubens nicht gerecht.»²⁴

Die Diskussion um die Kompetenz des Lehramts wird bei Demmer unter dem Gesichtspunkt des verständigen Umgangs mit Lehramtstexten aufgegriffen.

Bei aller materialethischen Zurückhaltung des Naturrechts – so das Resümee – besitzt die Fundamentalmoral «im Naturrecht einen Kreuzungspunkt aller ihrer Einzelthemen»²⁵.

Aber auch bei den Konkretionen wird immer wieder auf das Naturverständnis und das Naturrecht verwiesen. Das gilt für die Bioethik, wie für die sich neu entwickelnde Neuroethik und die Ethik der Nachhaltigkeit. Beschränken wir uns hier auf einige Aspekte der Neuroethik und der Ethik der Nachhaltigkeit, die im Rahmen der ökologischen Ethik zur Sprache kommt.

In der Neuroethik kommen vielfältige Gesichtspunkte zum Tragen: «Abstrakte philosophische Fragen wie die nach einer überzeugenden Verhältnisbestimmung neuronaler Prozesse und mentaler Phänomene gehören dazu ebenso wie die ungleich konkreteren Probleme einer moralischen Bewertung verschiedenster neurotechnischer Verfahren, die sowohl hinsichtlich ihrer jeweiligen Ziele als auch bezüglich ihrer derzeitigen Entwicklungsreife erhebliche Unterschiede aufweisen»²⁶. Unproblematisch ist die Neurotechnik im therapeutischen Kontext, wenn z.B. gehörlosen Menschen mit einem noch funktionsfähigen Hörnerv mit Cochlea-Implantaten geholfen wird, ihre Hörfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzuerlangen. Bei jeder Maßnahme muss eine Risikofolgenabschätzung durchgeführt werden. Aber prinzipiell steht dem nichts entgegen, da der Mensch als von Natur aus vernunftgeleitetes Wesen, sich der Mittel bedienen darf, die ihn unterstützen, seine artspezifischen Fähigkeiten zu erhalten. Schwieriger ist es, wenn die Grenzen der Therapie überschritten werden. Dies gilt für das «Enhancement». Darunter «werden verschiedene Verbesserungsmaßnahmen am menschlichen Organismus zusammengefasst, die von der kosmetischen Chirurgie und Anti-Aging-Programmen über den Einsatz gentechnischer und pharmakologischer Mittel zur Leistungssteigerung bis hin zur noch weithin visionären Verwendung neurotechnologischer Verfahren zur Erweiterung bzw. Steigerung menschlicher Erfahrungsmöglichkeiten (etwa im Bereich der Sinneswahrnehmung oder der Informationsverarbeitung) reichen»²⁷. Es geht hierbei nicht um eine Therapie, sondern um eine Steigerung der artspezifischen Fähigkeiten des Menschen. Dabei dürfte es sich verbieten, pauschal jede Form des «Enhancements» zu verurteilen. Vielmehr ist zu fragen, was unter natürlich bzw. unter der Natur des Menschen zu

verstehen ist. «Danach ist eine technisch induzierte Veränderung des menschlichen Organismus dann und nur dann als *«Enhancement»* zu bezeichnen, wenn sie die Fähigkeit des Individuums steigern, sich als sittliches Subjekt in einer verantwortungsvollen rationalen Praxis auszudrücken. Schränkt sie die Handlungsfähigkeit des Einzelnen im Ganzen und auf Dauer dagegen ein, dann steht sie im Widerspruch zur recht verstandenen Natur des Menschen und ist entsprechend als moralisch unzulässig zu qualifizieren»²⁸. Zu Recht weist Franz-Josef Bormann darauf hin, dass die auf den Naturbegriff bezogene Argumentation ergänzt werden muss durch die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit. Grundbedürfnisse im Gesundheitsbereich haben Vorrang vor *«Enhancement»*-Technologien. Angesichts der Probleme der Finanzierung der Gesundheitssysteme in den westlichen Ländern ist es bereits hier eine ethische Herausforderung, mit Sicherheit im globalen Maßstab. Weiterhin kann nicht übersehen werden, dass ein Teil der geplanten Maßnahmen eine deutliche Trennung zwischen dem Gehirn und dem Leib sichtbar werden lässt. «Im Gegensatz zu der hier favorisierten integrativen Sichtweise der aristotelisch-thomanischen Anthropologie, die mit ihrer komplexen Strebens- und Neigungs-Lehre der vielfältigen Verbundenheit unserer verschiedenen körperlichen, emotionalen und kognitiven Funktionen weitestmöglich Rechnung trägt, zeichnen sich die meisten neurotechnischen Utopien durch eine ausschließliche Konzentration auf das Gehirn aus, ohne zu gegenwärtigen, dass auch diese zentrale Steuerungseinheit für seine Entwicklung, Organisation und Reorganisation auf leibliche Vollzüge angewiesen ist»²⁹.

Seit einiger Zeit wird bereits in der ökologischen Ethik über die Bedeutung des Naturverständnisses und damit des Naturrechts nachgedacht. Dies geschieht vor allen Dingen im Zusammenhang der Nachhaltigkeitsforschung³⁰. Dabei wird Natur in enger Verbindung zur Gesellschaft gesehen. Bisher überwog in der Nachhaltigkeitsforschung ein funktionales Naturverständnis, d.h. die menschliche Kultur und Ökonomie sind so zu organisieren, dass die natürlichen Voraussetzungen für das Leben der Menschen gewahrt bleiben. Die Frage der sozialen Gerechtigkeit wird meist nicht reflektiert. Die Natur wird nach ihrem Nutzen befragt. «Das Naturverständnis in den Nachhaltigkeitskonzepten lässt sich weitgehend dem Programm einer *«ökologischen Modernisierung»* zuordnen. Seine Ambivalenz hinsichtlich des Anspruchs einer *«Entsorgung der Modernisierungslasten»* beruht gerade nicht auf dem vielbeschworenen Gegensatz zwischen Ökonomie und Ökologie sondern im Gegenteil auf deren Kombination im Rahmen eines Konzepts von Berechenbarkeit und Steuerbarkeit. Die Sicht der Natur als verfügbare Größe wird extrem ausgedehnt»³¹. Markus Vogt unterscheidet in der Tradition fünf grundlegende Begriffe von Natur – etymologisch, metaphysisch, naturwissenschaftlich, gesellschaftlich und

theologisch – mit dem Fazit: «Das Natürliche ist das vom Menschen nicht Gemachte. Dabei sind allerdings der Mensch selbst sowie sein Handeln und seine Produkte zugleich auch auf näher zu bestimmende Weise natürlich»³². Das Natürliche und damit die Natur sind zentral vom Verständnis des Menschen zu der ihn umgebenden Wirklichkeit geprägt. «Ethisch meint ‹Natur› eine Wirklichkeit, die den Menschen vor- oder aufgeben ist, der er sich anpasst oder auf die er zumindest reagieren und ihr antworten muss. Sie prägt ihn, ohne dass er dabei die Rechtfertigung für sein Handeln aus dem Vorgegebenen ableiten könnte [...]. Die Theologie trägt insofern zur Bestimmung des Begriffs Natur bei, als sie mit ihren Grundbegriffen ‹Gott›, ‹Transzendenz›, ‹Ewigkeit› etc. definitionsgemäß auf einen Bereich bezogen ist, der das, was Natur ist, überschreitet und durch diese Transzendierung den Begriff der Natur als etwas Definierbares (d.h. Begrenzbares) überhaupt erst möglich macht»³³. Dieser aus der Schöpfungstheologie kommende Naturbegriff widersetzt sich einem dualistischen Verständnis von Natur. Dieses sieht den Glauben und die Wirklichkeit Gottes als etwas, was im normalen Leben nicht existiert. Dagegen sucht dieser theologisch geprägte Naturbegriff die Wirklichkeit Gottes als Möglichkeitsgrund für die Wirklichkeit der Natur und der Geschichte aufzuzeigen. Ähnlich wie Bormann sieht Vogt die durch Thomas geprägte Tradition des Naturrechts und damit die integrale Sicht des Menschen mit ihren naturalen Vorgaben als wichtigen Anknüpfungspunkt für das Naturverständnis im Rahmen der Ethik der Nachhaltigkeit.

Schluss

Der geraffte Überblick über das Naturrecht hat zum einen deutlich gemacht, wie vielfältig seine Gestalt in der Theologischen Ethik ist, wie sehr es aber auch von der thomanischen Auffassung geprägt ist. Dabei überwiegt heute die Überzeugung, dass vom Inhalt her das Naturrecht nur wenige Punkte nennen kann, wie vor allem die naturale Basis der Menschenwürde und die damit verbundene Vernunftgestaltung des Menschen, der auf seine naturalen Vorgaben verwiesen ist. Zu dieser vernunftgemäßen Gestaltung, die immer geschichtlich geprägt ist und von ihrem sozialen Umfeld mitbestimmt ist, gehört heute der gesellschaftliche Diskurs. In ihm ist einerseits das alles Verbindende wie aber zugleich auch das aus dem Horizont des Glaubens Spezifische einzubringen. Dies wird auch in neueren ethischen Herausforderungen wie der Neuroethik und der ökologischen Ethik deutlich. Dabei ist sowohl das zugrunde liegende Naturverständnis anthropologisch näher zu bestimmen wie die gesellschaftlich-soziale Dimension aufzuzeigen. Sie wird in der Frage der sozialen Gerechtigkeit besonders virulent. Wie das Eingangszitat aus der Enzyklika «Caritas in Veritate» ge-

zeigt hat, ist diese Verbindung Papst Benedikt durchaus bewusst. Die Naturrechtsthematik und die Frage der sozialen Gerechtigkeit sind deshalb nicht voneinander zu trennen.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF, *Stärken und innere Grenzen. Wie leistungsfähig sind naturrechtliche Ansätze in der Ethik?*, in HerKorr 62 (2008) 236–341, hier 236.

² www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2010/february/index_ge.htm (Zugriff 07.03.10).

³ www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2007/february/index_ge.htm (Zugriff 07.03.10).

⁴ www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/may/index_ge.htm (Zugriff 07.03.10).

⁵ www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2007/october/index_ge.htm (Zugriff 07.03.10).

⁶ www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/april/index_ge.htm (Zugriff 07.03.10). Diese Passage wird in ausführlicherer Form in der Instruktion *Dignitas Personae* über einige Fragen der Bioethik der Kongregation für die Glaubenslehre, Bonn (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 183) 2008, Nr.5, Anm. 7 zitiert.

⁷ Die Termini Naturrecht und natürliches Sittengesetz werden oft synonym verwendet, jedenfalls hat sich keine einheitliche Terminologie herausgebildet; zur Geschichte vgl. Stephan ERNST, *Grundfragen theologischer Ethik. Eine Einführung*. München 2009, 133–164.

⁸ Helmut WEBER, *Allgemeine Moralthologie. Ruf und Antwort*. Graz u.a. 1991, 101.

⁹ ERNST, Grundfragen 144.

¹⁰ Franz-Josef BORMANN, *«Natur» als Prinzip ethischer Orientierung? Zu einigen zeitgenössischen Reformulierungsversuchen des naturrechtlichen Denkansatzes*, in: Christoph BÖTTINGHEIMER u.a. (Hg.), *Sein und Sollen des Menschen. Zum göttlich – freien Konzept vom Menschen*. Münster 2009, 335–356, hier 351.

¹¹ Zur Entwicklung der Menschenrechte vgl. Konrad HILPERT, *Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte*. Freiburg 2001, 59–87.

¹² ERNST, Grundfragen 156.

¹³ Vgl. Franz BÖCKLE, *Fundamentalmoral*. München 1977 (⁶1994), 23.

¹⁴ ERNST, Grundfragen 163.

¹⁵ Eberhard SCHOCKENHOFF, *Naturrecht und Menschenwürde*. Mainz 1993, 298, 299.

¹⁶ Eberhard SCHOCKENHOFF, *Die Achtung der Menschenwürde in der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation*, in: Anton RAUSCHER (Hg.), *Handbuch der katholischen Soziallehre*. Berlin 2008, 61–76, hier 66.

¹⁷ Matthias HERDEGEN, in: Theodor MAUNZ/ Günter DÜRIG, *Grundgesetz. Kommentar*. München 2009, Randnummer 47.

¹⁸ Josef RÖMELT, *Christliche Ethik in moderner Gesellschaft. 1 Grundlagen*. Freiburg 2008, 138.

¹⁹ RÖMELT, *Christliche Ethik* 147.

²⁰ RÖMELT, *Christliche Ethik* 148.

²¹ Vgl. Gerhard MARSCHÜTZ, *Theologisch ethisch nachdenken*, Würzburg 2009, 219–223.

²² Klaus DEMMER, *Naturrecht zwischen den Extremen. Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte*, in: FZPhTh 56 (2009) 194–211, hier 196.

²³ DEMMER, *Naturrecht* 197.

²⁴ DEMMER, *Naturrecht* 205.

²⁵ DEMMER, *Naturrecht* 211.

²⁶ Franz-Josef BORMANN, *Die Natur des Menschen als Grundlage der Moral? Zur Relevanz des Naturbegriffs für die Bio- und Neuroethik*, in: Jens CLAUSEN u.a. (Hg.), *Die «Natur des Menschen» in Neurowissenschaft und Neuroethik*. Würzburg 2008. 13-36, hier 25.

²⁷ BORMANN, *Die Natur des Menschen* 27/28.

²⁸ BORMANN, *Die Natur des Menschen* 29.

²⁹ BORMANN, *Die Natur des Menschen* 31.

³⁰ Vgl. Markus VOGT, *Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*, München 2009.

³¹ VOGT, *Nachhaltigkeit* 220.221.

³² VOGT, *Nachhaltigkeit* 230.

³³ VOGT, *Nachhaltigkeit* 230.231.